

# Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Stand: 1.August 2022

## I. Allgemeines

1. Dies sind die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der **Grüne Wanne® GmbH** [im Folgenden jeweils einzeln auch „**Grüne Wanne®**“].
2. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der **Grüne Wanne® GmbH** [nachfolgend kurz „**Grüne Wanne®**“ genannt] erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen [VuLB]. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die **Grüne Wanne® GmbH** mit ihren Vertragspartnern [nachfolgend auch „Kunde“ genannt] über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Verbrauchern [§13 BGB] und Unternehmern [§14 BGB] sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
4. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von **Grüne Wanne®**. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt **Grüne Wanne®** nicht an, es sei denn, **Grüne Wanne®** hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von **Grüne Wanne®** gelten auch dann, wenn **Grüne Wanne®** in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
5. Unser Verkaufspersonal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von dem Bestellformular oder diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen.

6. Mündliche Abreden und Zusagen von Außendienstmitarbeitern sind nur gültig, wenn diese von **Grüne Wanne®** schriftlich bestätigt worden sind.

## II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von **Grüne Wanne®** erfolgen stets freibleibend.
2. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. **Grüne Wanne®** ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang bei **Grüne Wanne®** anzunehmen.
3. Die Annahme durch **Grüne Wanne®** kann durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder der Auslieferung der bestellten Ware an den Kunden erklärt werden.

## III. Vertragsinhalt

1. Beim Verkauf von Produkten nebst Zubehör einschließlich verpflichtet sich **Grüne Wanne®** vorbehaltlich Ziffer VIII, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
2. Die Einweisung des Kunden durch **Grüne Wanne®** in die Maschinentchnik begründet keine Verpflichtung zur Verarbeitung von Produkten seitens **Grüne Wanne®**. Eine Haftung von **Grüne Wanne®** ist – auch wenn sich **Grüne Wanne®** zur Vertragserfüllung Dritter bedient – bei fehlerhafter Verarbeitung von Produkten (soweit **Grüne Wanne®** diese nicht zu vertreten hat) oder falscher Anwendung von Maschinentchnik ausgeschlossen. Nach erfolgter Einweisung in die Maschinentchnik haftet der Kunde selbstverantwortlich für etwaige Verarbeitungsfehler, soweit **Grüne Wanne®** diese nicht zu vertreten hat. Wird ein Mitarbeiter von **Grüne Wanne®** seitens des Kunden dennoch in die Verarbeitung des Produktes miteinbezogen, so übernimmt der Kunde selbstverantwortlich etwaige durch die Einbeziehung des Mitarbeiters entstehende Haftungsverantwortung infolge solcher Verarbeitungsfehler, soweit **Grüne Wanne®** diese nicht zu vertreten hat.
3. Eine Beratungspflicht von **Grüne Wanne®** wird nur dann begründet, wenn die Beratungsleistung schriftlich vereinbart wurde. Dabei beschränkt sich die

Beratungsleistung ausschließlich auf Produkte, die von **Grüne Wanne®** hergestellt oder vertrieben werden. Eine Schadenersatzpflicht wegen etwaiger fehlerhafter Beratung ist nur bei schriftlicher Ratserteilung gegeben, wobei die Haftung von **Grüne Wanne®** gemäß Ziffer XIII beschränkt ist.

#### IV. Preise

1. Die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Preislisten von **Grüne Wanne®** werden Vertragsbestandteil, sofern keine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Diese werden dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Erhöhen sich die Listenpreise von **Grüne Wanne®** und liegen zwischen Bestellung und Lieferung mehr als 4 Monate, sind abweichend von Ziffer 1 die zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Preislisten – abzüglich bereits vereinbarter Rabatte oder Skonti – maßgeblich.

#### V. Gefahrübergang/Lieferungen

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder **Grüne Wanne®** noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Verkäufer versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
2. Im Falle höherer Gewalt sowie sonstiger unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände, z.B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungs-schwierigkeiten usw., die **Grüne Wanne®** nicht zu vertreten hat und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verhinderung.
3. Die Ausgabe von Paletten durch **Grüne Wanne®** erfolgt im Tausch gegen Paletten gleicher Güte. Die Mitarbeiter des annehmenden **Grüne Wanne®**

Standortes entscheiden, ob die zum Tausch angebotenen Paletten die notwendige Güte aufweisen und als Tauschpaletten angenommen werden.

Sofern zusätzliche Paletten benötigt werden, stellt **Grüne Wanne®** diese gemäß den jeweils gültigen Sätzen der Preisliste in Rechnung. Eine Rückgabe von Paletten zu den jeweils gültigen Sätzen ist möglich, jedoch nur in dem Umfang, wie zuvor von **Grüne Wanne®** Paletten während eines Zeitraums von 12 Monaten rückwirkend ab Zurverfügungstellung in Rechnung gestellt wurden.

4. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer befahrbaren, verkehrssicheren Anfuhrstraße für Fahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht von 40 t. Der Kunde garantiert die Befahrbarkeit und die Verkehrssicherheit der Anfuhrstraße. Bei gewünschter Entladung durch **Grüne Wanne®** erfolgt dies frei Bordsteinkante.

## VI. Lieferungsnachweis

Für den Fall, dass der Nachweis für gelieferte Produkte oder Baumaschinenteknik nicht durch vom Kunden unterzeichnete Lieferscheine erbracht werden kann, kann der Liefernachweis durch Bestätigung des liefernden **Grüne Wanne®**-Mitarbeiters bzw. des von **Grüne Wanne®** beauftragten Spediteurs erbracht werden.

## VII. Zahlung

1. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen sind Rechnungen ab Rechnungsdatum sofort ohne Abzüge über eine der von **Grüne Wanne®** angebotenen Zahlungsmöglichkeiten [Sofort-Überweisung, Paypal, ApplePay] zu begleichen.
2. Beträgt die Auftragssumme **mehr als 10.000,00 EUR** hat **Grüne Wanne®** einen Anspruch auf Abschlagszahlungen wie folgt:
  - 1/3 der Auftragssumme am Ende der ersten Bearbeitungswoche
  - 1/3 der Auftragssumme nach halber Fertigstellung
  - 1/3 der Auftragssumme [Restzahlung] bei Fertigstellung, Abnahme und Rechnungsvorlage, ohne Abzug.
3. Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von **Grüne Wanne®** nicht bestritten, anerkannt oder

rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Kunden nicht zu.

4. **Grüne Wanne**<sup>®</sup> ist berechtigt, Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
5. Bei Zahlungsverzug kann **Grüne Wanne**<sup>®</sup> bankübliche Zinsen als Verzugschaden ab Fälligkeitstag der Rechnung berechnen, ohne eine ausdrückliche Inverzugsetzung zu veranlassen.
6. Werden **Grüne Wanne**<sup>®</sup> nach der Auftragserteilung oder Lieferung Tatsachen bekannt, die die Vermögenslage des Kunden ungünstig erscheinen lassen, ist **Grüne Wanne**<sup>®</sup> berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder sofortige Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistungen zu verlangen.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

1. An sämtlichen von **Grüne Wanne**<sup>®</sup> gelieferten Waren behält sich **Grüne Wanne**<sup>®</sup> das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Forderung aus der Geschäftsverbindung vor.
2. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Kunden sind unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte ist **Grüne Wanne**<sup>®</sup> unverzüglich davon zu unterrichten.
3. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend folgende Regelungen.
4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der von **Grüne Wanne**<sup>®</sup> gelieferten Produkte entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei **Grüne Wanne**<sup>®</sup> als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt **Grüne Wanne**<sup>®</sup> Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte [einschließlich Umsatzsteuer] der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren.
5. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in

Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von **Grüne Wanne®** gemäß vorstehender Ziffer I. zur Sicherheit an **Grüne Wanne®** ab. **Grüne Wanne®** nimmt hiermit die Abtretung an.

- Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben **Grüne Wanne®** ermächtigt. **Grüne Wanne®** verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen **Grüne Wanne®** gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann **Grüne Wanne®** verlangen, dass der Kunde **Grüne Wanne®** die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner [Dritten] die Abtretung mitteilt.
- Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von **Grüne Wanne®** um mehr als 10 %, wird **Grüne Wanne®** auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach der Wahl seitens **Grüne Wanne®** freigeben.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist **Grüne Wanne®** berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die dem Kunden gelieferten Waren aufgrund des Eigentums vorbehalten herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; **Grüne Wanne®** ist vielmehr berechtigt, lediglich die dem Kunden gelieferten Waren herauszuverlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf **Grüne Wanne®** diese Rechte nur geltend machen, wenn **Grüne Wanne®** dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat, es sei denn, dass eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

## IX. Miet-, Service- und Dienstleistungsgebühren

1. Die Miet-, Service- und Dienstleistungsgebühren für Silo- und Maschinenteknik und weitere Service- und Dienstleistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

2. Die Miet- und Servicegebühren beinhalten alle Serviceleistungen und Ersatzteile aufgrund regelmäßigen Verschleißes. Serviceleistungen und Ersatzteile, die auf vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder mangelhafte Reinigung zurückzuführen sind, werden gemäß gültiger [Ziffer IV Absatz 1 und 2] bzw. in Höhe der tatsächlichen Kosten [Ersatzteile/Monteurstunde/ Anfahrt/km-Satz] in Rechnung gestellt.
3. **Grüne Wanne®** stellt gewartete und einsatzbereite Silo-/ Maschinentchnik zur Verfügung. Sofern während des Betriebes Störungen auftreten, sind diese **Grüne Wanne®** unverzüglich mitzuteilen. **Grüne Wanne®** verpflichtet sich, aufgetretene Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Die jeweiligen Mieten werden auf Basis der marktüblichen Silodurchsätze pro Tag ermittelt. Bei längeren Silo-/Maschinenstandzeiten wird eine Zusatzmiete gemäß gültiger Preisliste [Ziffer IV Absatz 1 und 2] berechnet.
5. Die Beendigung der Arbeiten auf der Baustelle, für die das Silo benötigt wurde, muss dem **Grüne Wanne®**-Kundenservice unter Angabe der Silonummer unverzüglich gemeldet werden.
6. Für Siloumstellungen innerhalb einer Baustelle, auf eine andere Baustelle, Wartezeiten auf der Baustelle sowie für zusätzliche Fahrten werden die Transportleistungen gemäß gültiger Preisliste [Ziffer IV Absatz 1 und 2] in Rechnung gestellt.

## **X. Rücknahme von Waren**

Die Rücknahme verkaufsfähiger Ware – außer im Falle von mangelhaft ausgelieferter Ware – ist nur möglich

- für verpackte Waren, die nicht älter als 3 Monate ab Ablieferzeitpunkt sind.
- für lose Waren, deren Haltbarkeit noch mindestens die Halbe der im technischen Merkblatt angegebenen Lagerzeit besitzt.

## **XI. Angaben zu Ergiebigkeiten/Verbrauchsmengen/Farbton und Struktur**

5. Ergiebigkeits- und Verbrauchsangaben sind Durchschnittswerte. Eine Verbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden, da die Verbrauchsmenge von der Beschaffenheit des Untergrundes und der Verarbeitung abhängt. Bei Bestellungen sind deswegen stets die Materialmenge und nicht die Anwendungsfläche anzugeben. Materialverbrauchsmengen, die auf Kundenwunsch von **Grüne Wanne®** Mitarbeitern ermittelt bzw. Verbrauchsmengen, die den Unterlagen von

**Grüne Wanne®** entnommen werden, können nicht als für den Einzelfall verbindlich angesehen werden.

6. Es kann keine Gewähr für Farbton und Oberflächenstruktur übernommen werden. Geringe Farbtonabweichungen sind rohstoff- bzw. strukturbedingt und stellen keinen Mangel dar.

## **XII. Sach- und Rechtsmängel**

1. Der Kunde hat die Pflicht zur schriftlichen Rüge und zwar bei sichtbaren Mängeln binnen einer Woche bei Besitzübergang sowie bei verborgenen Mängeln binnen einer Woche nach Entdeckung. Mängel, die infolge angemessener Stichproben sofort entdeckt werden können, sind sichtbare Mängel im Sinne dieser Bestimmung. Ein rügepflichtiger Mangel liegt auch bei einer Abweichung der bestellten und der ausweislich des Lieferscheins tatsächlich gelieferten Menge vor.
2. Eine Einstandspflicht von **Grüne Wanne®** entfällt, wenn
  - **Grüne Wanne®** nicht die erforderlichen Überprüfungen der beanstandeten Ware oder des geltend gemachten Schadensfalls ermöglicht werden;
  - der Kunde nicht rechtzeitig seiner Rügepflicht nachkommt;
  - die von **Grüne Wanne®** gelieferten Waren im Widerspruch zu den anwendungstechnischen Richtlinien verarbeitet werden, wie sie durch die einschlägigen DIN-Normen, die technischen Merkblätter und gegebenenfalls durch Empfehlungen von **Grüne Wanne®**-Mitarbeitern vorgegeben werden.
3. Unterlässt es der Käufer die für den vorgesehenen Verwendungszweck maßgeblichen Eigenschaften vor dem Einbau oder Anbringen der Ware zumindest stichprobenartig zu untersuchen (z. Bsp. durch Funktionstests oder einen Probeeinbau), so verletzt er die im Handelsverkehr übliche Sorgfalt in erheblichem Maße [grobe Fahrlässigkeit].
4. Die Erforderlichkeit von Aufwendungen für das Entfernen mangelhafter und den Einbau mangelfreier Ware ist vom Kunden darzulegen und zu beweisen. Hierzu sind die tatsächlich angefallenen Kosten der vernünftigerweise vorgenommenen Maßnahme in einer nachvollziehbaren Abrechnung nachzuweisen. § 439 Absatz 3 BGB bleibt unberührt.



5. Soweit die Kosten der Nacherfüllung nach den Einzelfallumständen unverhältnismäßig sind, darf der Verkäufer den Ersatz dieser Aufwendungen verweigern. Unverhältnismäßig sind die Kosten insbesondere dann, wenn die Kosten der Nacherfüllung im Vergleich mit dem Wert der Ware im mangelfreien Zustand oder im Vergleich mit der Bedeutung des Mangels in einem unangemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die insgesamt erforderlichen Kosten der Nacherfüllung 150 % des abgerechneten Warenwerts oder 200 % des mangelbedingten Minderwerts übersteigen. Dies gilt nicht im Falle eines Verbrauchsgüterkaufes. Handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf gemäß §§ 474 ff. BGB, so kann der Verkäufer den an den Käufer zu zahlenden Aufwendungsersatz auf einen angemessenen Betrag beschränken.
6. Rückgriffsansprüche des Käufers gem. §§ 445a, 445b BGB [Rückgriff des Verkäufers] bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Dabei besteht der Rückgriffsanspruch des Käufers gem. §§ 445a, 445b BGB jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 150% des abgerechneten Warenwerts; dies gilt nicht für den Fall eines Regresses, bei dem der letzte Vertrag der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.
7. Im Falle des Unternehmerrückgriffs i.S.d. §§ 478, 479 BGB wird vermutet, dass zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Kunden Mängel nicht vorhanden waren, wenn der Kunde nach dieser Ziffer pflichtgemäß untersucht, jedoch keine Mängel angezeigt hat, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Für den Ersatz von Mangelfolgeschäden haftet Grüne Wanne nur, wenn Grüne Wanne für die Entstehung des Mangels durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten [mit-] verantwortlich ist.

### **XIII. Sonstige Haftung**

1. **Grüne Wanne®** haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – einschließlich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von **Grüne Wanne®**.

2. Bei einfacher/leichter Fahrlässigkeit haftet **Grüne Wanne®** nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von **Grüne Wanne®** jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit **Grüne Wanne®** einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Insoweit haftet **Grüne Wanne®** insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Käufers.

#### **XIV. Verjährungsfristen**

1. Ansprüche des Kunden aufgrund der Mangelhaftigkeit der Lieferung auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache. Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall tritt Verjährung erst nach 5 Jahren ein. Im Falle von Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beginnt die Verjährungsfrist der Mängelansprüche nicht erneut und endet entsprechend der ursprünglichen Verjährungsfrist der Mängelansprüche.

2. Soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist, sind die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts ausgeschlossen. Der Kunde kann in diesem Fall die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde. Im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Die Verjährungsfrist für Rückgriffsansprüche des Käufers gem. §§ 445a, 445b BGB beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn der letzte Vertrag der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf. In diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
4. Für sonstige Schadensersatzansprüche, die in den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von **Grüne Wanne®** nicht explizit geregelt sind, gelten die gesetzlichen Fristen.

## **XV. Haftung für überlassene Maschinenteknik**

Für sämtliche im Zusammenhang mit der von **Grüne Wanne®** gelieferten Silo- und Maschinenteknik entstehenden Schäden, soweit diese **Grüne Wanne®** nicht zu vertreten hat, ist nach Ablieferung der Silo- und Maschinenteknik ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dies gilt auch für Mörtelschläuche. Sämtliche dem Kunden überlassene Maschinen und Maschinenteile einschließlich Mörtelschläuche werden von **Grüne Wanne®** regelmäßig auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hin überprüft. Dies entbindet den Kunden nicht von seinen eigenen Verpflichtungen, sämtliche übernommene Teile vor jeder Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Sicherheitszustand zu überprüfen. Der Kunde haftet für alle Schäden, soweit diese nicht von **Grüne Wanne®** zu vertreten sind – auch solche gegenüber Dritten –, die durch den Gebrauch von Maschinenteknik und Mörtelschläuchen entstehen, insbesondere bei unterlassenen Sicherheitsüberprüfungen oder unsachgemäßem Gebrauch. Der Kunde haftet auch für den zufälligen Untergang der überlassenen Gegenstände [z.B. Diebstahl durch Dritte] und hat insoweit geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Haftung von **Grüne Wanne®** ist gemäß Ziffer XIII beschränkt.

## **XVI. Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung unter Beachtung der Datenschutz- Grundverordnung [DSGVO] und des Bundesdatenschutzgesetzes [BDSG] verarbeitet und soweit bei der Vertragsabwicklung notwendig an verbundene und beteiligte Unternehmen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen weitergegeben.

Die Datenschutzerklärung kann unter <http://gruenewanne.de/datenschutzerklaerung> eingesehen werden.

## **XVII. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Erfüllungsort**

Für die **Grüne Wanne**® GmbH ist der Gerichtsstand Hannover. Auf das Vertragsverhältnis wird ausschließlich deutsches Recht angewendet. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen [auch bei Bauausführungen und Franko-Lieferungen] ist der Gerichtsstand von **Grüne Wanne**®.

## **XVIII. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so treten an deren Stelle die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt.